

aus dem Jahr 1998²⁷ und berücksichtigen auch in anderen Bereichen die aktuelle Entwicklung nicht. Daher wäre es wünschenswert, wenn statt einer immer stärker erfolgenden Aufgliederung der Materie eine zusammenfassende Regelung erfolgen würde. Nunmehr bleibt die Finanzverwaltung aufgefordert, den vorgelegten Entwurf zeitnah in die GewStR einzuarbeiten.

Kurzbeitrag

Das „neue“ Fristverlängerungsverfahren – eine Glosse

StB Dipl.-Finanzwirt Michael Eichhorn, Düsseldorf/
Chemnitz¹

Der Autor dieses Beitrages musste sich – wie vermutlich zahlreiche BerufskollegInnen und LeserInnen – die Augen reiben, als er in der vorletzten Ausgabe des Organs des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V. den Artikel von Frau Edith Höck zum Thema Fristverlängerungsverfahren las. Hatte er einen bösen Albtraum, oder lag vielleicht schon die April-Ausgabe vor ihm?

Die Autorin, Angehörige der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung, erklärt unserem Berufsstand in ihrem Beitrag die praktische Bedeutung des derzeit geltenden Fristverlängerungsverfahrens für Jahressteuererklärungen. Und sie zieht ein atemberaubendes Fazit: Die Finanzverwaltung sei an einer „schnellen und zeitnahen Veranlagungstätigkeit interessiert“. Frau Höck spart auch nicht mit Lob für ihren Arbeitgeber. Die neuen Regelungen zeigten „... das Bestreben, möglichst wenig Bürokratie in diesem Verfahren zu belassen und die Veranlagungstätigkeit nicht unnötig zu erschweren.“ Der Aufsatz schließt mit dem Appell an den Gesetzgeber, sich ein Beispiel an der hervorragenden Arbeit der Finanzverwaltung zu nehmen.

I. Praxis sieht anders aus

Alle Angehörigen unseres Berufsstandes kennen die praktischen Auswirkungen des derzeit gültigen Verfahrens, haben sie diese doch schon am eigenen Leib zu spüren bekommen: Der Termindruck vor Jahresende wurde verstärkt. Neben der berufsüblichen „Jahresendhektik“ kommt nun auch noch der Erklärungsfristenwahnsinn hinzu.

Eine Veränderung im Bearbeitungsverhalten durch die Finanzbehörden vermag der Autor leider nicht zu erkennen – im Gegenteil. In der Praxis einer einzigen Arbeitswoche konnte er vielmehr folgende Erfahrungen sammeln: Dasselbe Finanzamt der OFD Rheinland, das in anderen Fäl-

le Gleichwohl enthält der Erlass-E einige Klarstellungen, so dass sich die Praxis auf die Interpretation durch die Finanzverwaltung einstellen kann. An einigen Stellen wären Präzisierungen im Entwurf wünschenswert, um sich bereits jetzt abzeichnende Unklarheiten zu beseitigen.

27 Vom 21. 12. 1998, BStBl I Sondernummer 2/1997 S. 91.

len besonders streng über die Erklärungsabgabe wacht, benötigt seit August 2007 bereits mehr als ein halbes Jahr für die Bearbeitung einer Erklärung (mit einer sechsstelligen Erstattung!), so dass nur noch die Untätigkeitsklage bleibt – ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Die Qualitätssicherungsstelle (sic!) eines anderen Finanzamts der OFD Rheinland beantwortet den wegen plötzlichen Todesfalls der Lebenspartnerin und beruflichen Auslandsaufenthalts des Betroffenen ausnahmsweise über den 28. 2. 2008 hinaus gestellten Fristverlängerungsantrag mit einem ausschließlich aus unpassenden Textbausteinen bestehenden lapidaren Antwortschreiben, das als Lehrbeispiel für Ermessensfehlgebrauch und unterbliebenes rechtliches Gehör taugt. Und dann noch dieser Aufsatz!

II. Bürokratieabbau Fehlanzeige

Im maßgeblichen, gleich lautenden Ländererlass vom 2. 1. 2007² wird zu Fristverlängerungen für Steuererklärungen des Jahres 2006 über den 28. 2. 2008 hinaus übrigens in Tz. 2 II (3) ausgeführt: „Eine weitergehende Fristverlängerung kommt **grundsätzlich** [Hervorhebung durch den Autor] nicht in Betracht.“ Dies impliziert doch wohl, dass Ausnahmen möglich sind, ohne dass sie dort explizit aufgeführt werden müssen.

In der Vergangenheit durfte sich der Berufsstand im Bereich der ehemaligen OFD Düsseldorf schon mit einem Verfahren zur „quotalen Abgabe von Steuererklärungen“ herumärgern, das fatal an Grundzüge der sog. Sippenhaft erinnerte. Durch die Erlasse der letzten Jahre wurden die Erklärungsfristen schlicht und ergreifend weiter verkürzt, der Druck auf den Berufsstand erhöht. Die Forderung nach einer schnelleren Abgabe von Steuererklärungen kann ausschließlich fiskalisch motiviert sein. Zu weniger Bürokratie haben die Neuerungen definitiv nicht geführt.

III. Klare Gesetzesregelung notwendig

Eine klare gesetzliche Regelung wäre in der Tat wünschenswert, und zwar eine solche, die dem Umstand Rech-

1 Dipl.-Finanzwirt (FH) Michael Eichhorn ist Steuerberater, Wirtschaftsmediator (IHK) sowie Geschäftsführer der Eichhorn und Ody Steuerberatungsgesellschaft mbH in Düsseldorf und der Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH in Chemnitz.

2 BStBl I 2007 S. 89.

nung trägt, dass jedes Jahresende ohnehin von Mehrarbeit nicht nur im steuerberatenden Beruf geprägt ist.

Mehr Steuergerechtigkeit tut not! Sie kann nur dadurch erreicht werden, dass die stark unterschiedliche Fristver-

längerungspraxis in verschiedenen Bundesländern, Finanzamts- und OFD-Bezirken sinnfällig vereinheitlicht wird. Die heutige Erlassentheorie und Verfahrenspraxis ist allein von Bürokratie und Fiskalismus geprägt und das reale Gegenteil dieses hehren Ziels.

QUALITÄTSSICHERUNG / KANZLEIMANAGEMENT

Zugewinnausgleich: Praxiswert ist zu berücksichtigen

– Urteilsbesprechung des BGH v. 6. 2. 2008, XII ZR 45/06 –

Dipl.-Kfm. Wirt.-Ing. Wolfgang Wehmeier, Berlin

Einführung:

No money, no honey! Trennungswillige selbstständige Freiberufler müssen sich darauf einstellen, dass die angestrebte neue emotionale Freiheit nur über den materiellen Verlust des halben Praxiswertes zu haben ist.

Mit Urteil vom 6. 2. 2008 trat der BGH der durch das OLG Oldenburg¹ hervorgerufenen Hoffnung entgegen und bestätigte erneut, dass im Rahmen des Zugewinnausgleichs grundsätzlich auch der Vermögenswert einer freiberuflichen Praxis zu berücksichtigen ist. Eine zweifache Teilhabe, einmal durch den Zugewinnausgleichsanspruch und einmal über den Ehegattenunterhalt soll aber vermieden werden. Bei der Ermittlung des good will ist deshalb vom Ausgangswert nicht ein pauschal angesetzter kalkulatorischer Unternehmerlohn, sondern der nach den individuellen Verhältnissen konkret gerechtfertigte Unternehmerlohn abzuziehen.

(Nachfolgend Hervorhebungen durch **Fettdruck** oder *Kursivschrift* durch den Kommentator, vgl. auch abschließende Anmerkungen)

Sachverhalt:

Ein Tierarzt, hälftiger Teilhaber einer tierärztlichen Gemeinschaftspraxis, wurde rechtskräftig geschieden. Den Wert der Praxis hatte ein Sachverständiger zum Stichtag 9. 7. 1999 mit insgesamt 170 520 € ermittelt (92 604 € Sachvermögen und 77 920 € good will der Praxis), der zwischen den Parteien der Höhe nach nicht strittig war. Das OLG hatte den Anteil an der Gemeinschaftspraxis nicht in das Endvermögen einbezogen. Der BGH habe in seiner Entscheidung v. 11. 12. 2002 (XIII ZR 27/00, FamRZ 2003 S. 432) ausgeführt, dass ein Unterhaltsberechtigter an einer Vermögensposition nicht in zweifacher Weise teilhaben dürfe, nämlich zum einen im Zugewinnausgleich an dem durch die Erwartung künftiger Gewinn geprägten Vermögenswert einer Beteiligung und zum anderen im Wege des Unterhalts an dem nunmehr als Einkommen zu berücksichtigenden Gewinnanteil. Daraus sei gefolgert worden, dass bei Selbstständigen die

Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs entfallen müsse, es sei denn, die Ehegatten hätten die Ausklammerung der Einnahmen aus dem Betrieb für die Unterhaltsberechnung vereinbart.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. . . . Dessen Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht in allen Punkten stand:

„. . . 2. Sie rügt indessen zu Recht, dass das Berufungsgericht bei der Ermittlung des aktiven Endvermögens den anteiligen Wert der tierärztlichen Gemeinschaftspraxis außer Ansatz gelassen hat, um eine unzulässige Doppelverwertung dieser Position zu vermeiden.

a) Nach der Rechtsprechung des Senats widerspricht zwar eine zweifache Teilhabe an einem Vermögenswert – nämlich einerseits im Zugewinnausgleich und andererseits im Wege des Unterhalts – dem Grundsatz, dass ein güterrechtlicher Ausgleich nicht stattzufinden hat, soweit eine Vermögensposition bereits auf andere Weise ausgeglichen worden ist (Senatsurteile vom 11. 12. 2002, XII ZR 27/00, FamRZ 2003 S. 432, 433; vom 27. 8. 2003, XII ZR 300/01, BGHZ 156 S. 105, 110 = FamRZ 2003 S. 1544, 1546 und vom 21. 4. 2004, XII ZR 185/01, FamRZ 2004 S. 1352, 1353). An dieser Auffassung hält der Senat fest.

Daraus folgt indessen nicht, dass der Wert eines Unternehmens, einer Unternehmensbeteiligung oder einer freiberuflichen Praxis güterrechtlich außer Betracht zu lassen wäre, wenn aus den hieraus erzielbaren künftigen Erträgen Unterhalt zu leisten ist (vgl. zur Gegenansicht *Fischer-Winkelmann*, FuR 2004 S. 433, 438).

b) Eine doppelte Teilhabe kann nur eintreten, wenn jeweils dieselbe Vermögensposition ausgeglichen wird. Im

¹ OLG Oldenburg v. 8. 2. 2006, 4 UF 92/05, FamRZ 2006 S. 1031 ff. (mit Anm. Hoppenz).